



Analyse Kuratorium umfassende Landesverteidigung im Jänner 2021: BMLV und ÖBH – wozu? Eine vornehmlich rechtliche Bestandsaufnahme vor dem Hintergrund aktueller politischer Diskussion von Alexander Balthasar im Sonderheft 2021 der ÖMZ

BMLV und ÖBH – wozu? Eine vornehmlich rechtliche Bestandsaufnahme vor dem Hintergrund aktueller politischer Diskussion von Alexander Balthasar im Sonderheft 2021 der ÖMZ

- Eine Analyse -

Vorbemerkung zur Analyse

Alexander Baltahsar¹ schreibt die rechtliche Bestandsaufnahme als Rechtsberater bzw. rechtspolitischer Berater von Bundesministerin TANNER. Sollte seiner rechtlichen Analyse beigetreten werden, dann wäre, ein Reformprozess BMLV eingeleitet...². Dies lässt auf eine politische Abstimmung vor Erstellung der Bestandsaufnahme schließen.

Im Impressum vom Sonderheft 2021 der ÖMZ wird allerdings auch darauf verwiesen, dass der Inhalt **BMLV und ÖBH – wozu? Eine vornehmlich rechtliche Bestandsaufnahme vor dem Hintergrund aktueller politischer Diskussion** nicht notwendigerweise den offiziellen Stellen entsprechen muss.

Trotzdem wurde vom zuständigen Gruppenleiter für die Bundesministerin am 18.01.2021 klargestellt: Der Inhalt entspricht nicht der Ressortposition BMLV, die Inhalte laufen viel mehr in zahlreichen Fällen diametral zuwider. Es würde sich daher nur um eine „Privatmeinung“ des rechtspolitischen Beraters Frau Bundesminister TANNER bzw. Generalsekretär KANDLHOFFER handeln.

Autor: Alexander Baltahsar³; Geboren 1961; vom Bundeskanzleramt mit Generalsekretär Kandelhofer ins BMLV gewechselt; Leiter des Instituts für Staats. & Militärrecht an der LVAK.

¹ Siehe ÖMZ Sonderheft 2021; Seite 30.

² Siehe ÖMZ Sonderheft 2021; Seite 28.

³ Lebenslauf Alexander Balthasar (unterschiedliche Schreibweise gegenüber der ÖMZ!?) gem. Weblaw https://www.weblaw.ch/competence/people/b/balthasar_alexander.html abgerufen am 22.02.2021 (inkl. Rechtsschreibfehler)

- seit Juli 2016 Visiting Professor für Öffentliches Recht (Andrássy Universität Budapest)
- seit November 2013 Privatdozent für Verfassungsrecht und Allgemeine Staatslehre (Karl-Franzens-University Graz)
- seit April 2012 Leiter des Instituts für Staatsorganisation und Verwaltungsreform (Bundeskanzleramt Österreich)
- August 2012–Dezember 2013 Mitglied (Unabhängiger Umweltsenat)
- 1998–2008 Mitglied (Unabhängiger Bundesasylsenat)

Ausbildung

Rechtspolitischer Berater von Bundesministerin TANNER und Generalsekretär Kandlhofer. Seine bisherigen Publikationen lassen eine spezielle Expertise u.a. im Wehrrecht und in der Sicherheitspolitik vermissen.

Titel: BMLV und ÖBH – wozu? Eine vornehmlich rechtliche Bestandsaufnahme vor dem Hintergrund aktueller politischer Diskussion

...vornehmlich rechtliche Bestandsaufnahme...

Die Arbeit beinhaltet allerdings über weite Teile (vor allem in den Fußnoten) sicherheitspolitische, verteidigungspolitische und rein militärische (wie z.B. organisatorische) Ableitungen.

...vor dem Hintergrund aktueller politischer Diskussion

Es gibt derzeit zu vielen aufgezeigten Herausforderungen eine klare Ressortmeinung. Eine aktuelle politische Diskussion speziell ÖBH zu den folgenden Herausforderungen (nur eine erste allgemeine Auswahl) ist mir nicht bekannt.

Seite 12: Allgemeines Krisenszenario

Eine Beurteilung von Eintrittswahrscheinlichkeiten für eine „vornehmlich rechtlichen Bestandsaufnahme“ erscheint unzweckmäßig und sollte durch fachliche Experten erfolgen. Eine rechtliche Bestandsaufnahme kann nur eine Basis für spätere Ableitung sein.

-
- 1980–1987 Dr. iur, Mag. phil, Jus, Geschichte (Universität Wien)

Publikationen

- Alexander Balthasar, Wie viel «Informationsfreiheit» darf es sein?, in: Jusletter IT 25. Februar 2016
- Alexander Balthasar / Alexander Prosser, Die Distanzwahl als hoheitlicher Akt im Ausland als Stimulus für Internet-Voting?, in: Jusletter IT 26. Februar 2015
- Alexander Balthasar, Was ist eine Präambel wert?, in: Jusletter IT 11. September 2014
- Agnes Balthasar / Matthias Wach / Alexander Balthasar, Sind Sicherheitslücken wirklich unvermeidlich? Technische, rechtsdogmatische und rechtspolitische Überlegungen, in: Jusletter IT 15. Mai 2014
- Alexander Balthasar, Datenschutz im Internet. Faktische und damit rechtliche Grenzen auch für den demokratischen Gesetzgeber?, in: Jusletter IT 20. Februar 2014
- Alexander Balthasar, Grenzen direkter Demokratie (in der Legislative), in: Jusletter IT 20. Februar 2013
- Alexander Balthasar / Alexander Prosser, Open Data = All Public Data for Free? Fragen anhand der bevorstehenden Änderung der PSI-Richtlinie, in: Jusletter IT 20. Februar 2013
- Alexander Balthasar, Neues von Aarhus, in: Jusletter IT 29. Februar 2012
- Robert Müller-Török / Alexander Balthasar, Ein Vorschlag zur Effektuierung des Artikels 13 der Richtlinie 93/109/EG, in: Jusletter IT 24. Februar 2011
- Alexander Balthasar / Alexander Prosser, Die Europäische Bürgerinitiative Online – Diskussion eines Schutzprofils, in: Jusletter IT 24. Februar 2011
- Alexander Balthasar, (Wissenschaft von) Recht und Information – «an der Wurzel eins?», in: Jusletter IT 22. Februar 2011
- Robert Klausner / Alexander Balthasar, Internet-Voting. Machbarkeit in Österreich?, in: Jusletter IT 1. September 2010
- Alexander Balthasar, Die österreichischen Wahlrechtsgrundsätze, unter dem besonderen Blickwinkel des Internet-Voting, in: Jusletter IT 1. September 2010

Seite 14: Ein angedachter „ziviler“ Sektor BMLV

Dieser sollte LRÜ, Cyber Security, Koordinierung ULV, SKI, Koordinierung Notstandsmaßnahmen und spezieller (Personen-, Objekts- und Reise-) Schutz beinhalten...

- Hier gilt es vorher die zuständigen Stellen im BMI und BMLV einzubinden. Ob diese Einbindung erfolgte ist nicht bekannt.

Es werden zivile Eigenzuständigkeiten v.a. in den Bereichen Logistik- bzw. Mobilitätsmanagement angedacht

- Die Position BMLV wird hier eher skeptisch bzw. ablehnend sein.

Seite 15: Selbstständiges militärischen Einschreiten ÖBH

...qualifizierter „Widerstand“ im Inneren... nach Art 79 Abs 1 B-VG (bzw. Art 42 Abs 7 EUV) bekämpft werden sollte...nicht mehr nach „zivilen“ Regeln...

Diese Formulierung erscheint politisch zumindest unglücklich... zitiert wird (unglücklich?) in der Fußnote (!) Carl Schmitt „Die Diktatur“.... Diese Analyse hätte jedenfalls umfassender ausfallen müssen... darf nicht offen im Raum stehen bleiben und sorgt eventuell gerade in der Krise für Verunsicherung.... wenn auch in einer „Fachpublikation“...

Weiters wird der Bundesverfassungsgesetzgeber kritisiert...

Seite 16ff: Die Neutralität wird zutiefst hinterfragt und als nicht mehr „relevant“ beurteilt

Politisch wird das nicht von allen Parteien so gesehen. Und vmtl. auch nicht von der Mehrheit der österreichischen Bevölkerung. Mit Sicherheit nicht von einer Verfassungsmehrheit. Das ist kein Thema BMLV alleine!

Fußnote 87 wirkt als Fußnote im Vergleich zum Inhalt als nicht glücklich gewählt....

Seite 18: Militärische Landesverteidigung in klassischer Form (ist obsolet)

Bei einem Angriff auf die EU wäre Ö automatisch voll integriert...

Bei Angriff auf die NATO müsste sich das ÖBH zur militärischen Landesverteidigung bereithalten... Vgl. Fußnote

- Fußnote 103) Die NATO respektiert schon jetzt nicht die Neutralität von Österreich...
- Vgl. Fußnote 101) Konflikt innerhalb der NATO könnte diese überfordern....
- Vgl. Fußnote 100) Wiederholte Neigung Frankreichs in Afrika sowie im Nahen Osten zu intervenieren...

...dass in der militärischen Planung das Szenario einer gänzlich eigenständigen „militärischen Landesverteidigung“ im klassischen Sinne derzeit vernachlässigt werden kann.

- Fußnote 107) ...Pflicht eines jeden Bundesministers dies auch anzusprechen....

Alle diese Annahmen und Ableitungen sind vor allem in den Fußnoten enthalten und nicht umfassend (außenpolitisch, sicherheitspolitisch...) und mit dem BMLV (Legistisch, militärpolitisch,) abgestimmt. Wer war in dieses „...Ergebnis ernsthafter Analyse...“ eingebunden? Die sehr wesentliche Quelle fehlt.

Seite 18: Kritik am MBG

Auch die Nachrichtendienste sind erwähnt... politische Diskussion könnte folgen...

Seite 19: moderne (hybride) Formen

In dem hier dargestellten Angriff (!) ist die Unterscheidbarkeit zwischen Terroranschlag oder Kommandounternehmen von Spezialkräften kaum unterscheidbar.

Warum soll sinnvollerweise das BMLV zivile Aufgaben haben (Schutz kritischer Infrastruktur), damit es danach militärisch tätig werden kann (wenn die Aufklärung ergibt, dass es von außen kam) – dieser Schluss erweckt den Anschein den Ministerrat und die Bundesregierung auszublenden – welche die den Beschluss über den Einsatz des Militärs zu fassen haben – ganz abgesehen davon, dass die eingesetzten Truppen, dann im Einsatz die Rechtsgrundlage des Ausübens von (Zwangs-)gewalt wechseln muss. Es ist davon auszugehen, dass es im BMLV dazu entsprechende Rechtgutachten gibt. Wurde nachgefragt?

Seite 20: Begründung vermehrter Assistenzbedürfnisse (Klima, Pandemie)

Die angesprochene Sparsamkeit/Zweckmäßigkeit kann bei den derzeitigen Massentestungen COVID nicht erkannt werden. Viel mehr wäre gemäß Verfassung im Rahmen der Umfassenden Landesverteidigung die Zivile Landesverteidigung im Innenministerium verantwortlich. Warum kommt weiters der Zivilschutz seinen Aufgaben nicht nach? Was machen die vielen Zivildienster?

Seite 24: GSVP

An allererster Stelle hat zukünftig der Bezugsrahmen der GSVP zu stehen.

Diese Annahme widerspricht der Neutralität, ULV und somit insgesamt der österreichischen Verfassung.

Seite 24: Eigenzuständigkeit des BMLV

...BMLV auch die Verfolgung der zivilen Ziele als Eigenzuständigkeit...

Fehlende Gewaltentrennung Militär und Sicherheitskörper. Das kann als Gleichschaltung und Aufhebung der Gewaltentrennung verstanden werden. Dieses Thema ist in Österreich historisch zu Recht schwer belastet.

...erübrigt(e) Assistenzeinsatz

Dies würde einen rascheren selbstständigen Einsatz ÖBH WG §2 a und b gegen die eigene Bevölkerung erlauben. Will man das so wirklich? Historische Beispiele sprechen dagegen.

Seite 24: Innerstaatliche Assistenz (WG§2c und d)

...Vorrätighaltung von militärischen Kapazitäten zur Bewältigung eines allfälligen Ausnahmezustandes.

Welcher Ausnahmezustand ist gemeint?

Seite 24: Selbstständiges Einschreiten

...„zivile“ Koordinierungskompetenz für Notstandsmaßnahmen...

Diese Kompetenz ist im Rahmen der ZLV dem BMI zugeordnet. Diese kommt seit einem Jahrzehnt der Aufgabe nicht nach. Deswegen muss es keine Aufgabe BMLV werden. Falsche Ableitung.

Seite 24: Temporäre Vermarktung

....Finanzierung der Vorrätighaltung aktuell nicht benötigter Ressourcen... Öffnung für zivile Nutzung...

Weiterer Ausverkauf BMLV

Seite 25f: Ergänzende Überlegungen

Die Aufrechterhaltung einer traditionellen, militärisch autarken Armee stellt demnach keineswegs mehr nur für Österreich eine zumutbare Belastung dar...

Das wäre das eingestandene Ende der Souveränität Österreichs. Das kann wohl nicht die Absicht des Rechtsberaters der Bundesministerin Tanner sein? Gerade das Auslagern von einsatzrelevanten Aufgaben in die Privatwirtschaft hat sich in Österreich und in den Armeen der EU bzw. NATO nicht bewährt. Ein Umdenken hat bereits in den letzten Jahren (entsprechend verschiedenster Einsatzerfahrungen) begonnen.

...Fokussierung auf die GSVP nicht nur aus rechtlichen, sondern gerade auch aus budgetären Gründen unausweichlich.

Die rechtliche Ableitung ist falsch und mit einem Regelbudget von 3 Milliarden ist der Bedarf BMLV gemäß General Robert Brieger im allernotwendigsten Rahmen abdeckbar. Wirklich notwendig wären 4 Milliarden.

Hier behandelt der Autor auch rein militärische Beurteilungen zur Organisation von Truppen (z.B. Brigade). Es stellt sich daher die Frage, ob dieser Artikel nicht doch mit dem Generalstab abgestimmt wurde? Wenn nicht, dann vielleicht als Rechtsberater Kabinetts Bundesministerin mit der Frau Minister Tanner?

Fußnote 152: die Beurteilung des Rechtsberaters der Frau Bundesminister bezüglich der Zweckmäßigkeit von Brigaden im Sinne des Kampfes der verbundenen Waffen ist schlicht und einfache außerhalb seiner Expertise.

Seite 26: Stärken und Fokussierung

Auch die Qualität der höheren Offiziersausbildung (Fußnote 158) zu beurteilen ist nicht die Aufgabe eines Rechtsberaters und ein fachlicher Fauxpas.

Seite 26: Die Bedeutung der Miliz

...Vermeidung von Sonderopfern...

Diese Formulierung ist humanistisch abzulehnen. Was meint er genau damit?

...Milizkonzept wäre von Grund auf neu zu entwickeln...

Fehlende Truppenübungen 6+2 werden nicht dargestellt. Die Ableitung ist fachlich nicht begründet und nachvollziehbar.

...selbst nach etwaiger vollständiger Auffassung der operationalen Dimension in einem Teilbereich noch eben jenes Wissen gespeichert....

Diese Ableitung soll die Auflösung von Waffengattungen ermöglichen.

Seite 28: *Verlässlichkeit bisheriger offizieller Dokumente?*

Diese Formulierung wird zu einer erheblichen weiteren Verunsicherung der Truppe und auch der Bevölkerung führen.

Die ÖSS bezieht sich (zumindest einmal) – unzutreffender weise – auf die „immerwährende Neutralität“ Österreichs als Bestandteil der EU-Mitgliedschaft

Wenn dem so ist, dann hat man Truppe und Bevölkerung regierungspolitisch angelogen! Die Notwendigkeit der Evaluierung der ÖSS steht allerdings außer Streit. Vom Rechtsberater der Bundesministerin wäre allerdings mehr an rechtlicher Expertise und Abstimmung mit dem Ressort wünschenswert gewesen.

Seite 29: *...weder die Finalität der „Gemeinsamen Verteidigung“ noch die Verteidigung des Unionsgebietes auch nur angesprochen...*

Weil es die Finalität in der EU nicht gibt und absehbar nicht geben wird! Die NATO verteidigt die EU bzw. seine Mitglieder.

Seite 30: Sukkus

...faktische Obsoleszenz der klassischen militärischen Landesverteidigung aufgrund seiner Einbettung in die GSVP...

Falsche Ableitung! Die GSVP ist ein Politikbereich und kein Verteidigungsbündnis. Nur ein Bündnisbeitritt erlaubt die Aufgabe der immerwährenden Neutralität und ULV (aber selbst in einem Bündnis müsste es einen gesamtstaatlichen Beitrag zur Bündnisverteidigung geben).

Zusammenfassung der Analyse

Das Vorwort vom Leiter der Landesverteidigungsakademie informiert über die neue Möglichkeit an der LVAK bzw. in der ÖMZ eine eigene wissenschaftliche Position vertreten zu können. Die Inhalte sind seiner Ansicht nach als Teil der Freiheit der Wissenschaft zu verstehen. Die Inhalte sind jedenfalls nicht die Lehrmeinung der LVAK. Das Vorwort ist in diesem Sinne zu verstehen.

Alexander Baltashar schreibt allerdings auch als Rechtsberater bzw. rechtspolitischer Berater der Bundesministerin TANNER. Sollte seiner rechtlichen Analyse beigetreten werden, dann wäre, ein Reformprozess BMLV eingeleitet...⁴ Somit muss von einer inhaltlichen Einbindung der Ministerin Tanner ausgegangen werden. Gerade dieser Aspekt macht dieses Sonderheft politisch relevant.

Der gesamte Artikel blendet den Nationalen Sicherheitsrat und das dazugehörige Bundesgesetz, als wesentliches Beratungsgremium in verteidigungspolitischen Angelegenheiten aus und beinhaltet weitere unzureichende Inhalte. Ist insgesamt widersprüchlich und bezüglich der Fußnoten inhaltlich überladen. Diese Analyse entspricht auch der Beurteilung vom zuständigen Gruppenleiter im BMLV, Karl Satzinger.

Der Autor hebt sich außerdem rechtlich über sicherheitspolitische Kerndokumente und mischt sich andererseits sehr tief in kleintaktische Nebensächlichkeiten der Truppe und die umsetzende Lehre im ÖBH ein.

Aus dem Papier ergeben sich folgende politische Konsequenzen:

- Die immerwährende Neutralität im Rahmen der EU wird rechtlich als nicht mehr gegeben normiert.
- Eine Bündnisautomatik für Österreich bei einem Angriff auf die EU wird normiert. Der Souverän wird nicht mehr eingebunden. Das ist der österreichischen Bevölkerung so nicht bekannt und wäre durch den Verfassungsgerichtshof zu prüfen.
- Das Konzept der Umfassenden Sicherheit als verfassungsrechtlich nicht existent beschrieben. Somit müsste die verfassungskonforme Umfassende Landesverteidigung sofort reaktiviert werden.
- Die NATO wird kritisiert, da das Militärbündnis die immerwährende Neutralität nicht respektiert. Wem dem so wäre müsste eine Außenpolitische Reaktion Österreichs folgen.
- Der österreichische Verfassungsgeber wird kritisiert und die Rechtsmaterie insgesamt für das BMLV als ungenügend beurteilt. Wenn dem so wäre, dann wäre dies eine sicherheitspolitisch sehr bedenkliche Situation für das Bundesheer. Eine Reaktion Oberbefehlshaber, Bundesministerin, Regierung und Parlament müsste gerade in der derzeitigen Krise sofort zur Klarstellung erfolgen.
- Die Führungsverantwortung der Regierung in einer Krise bzw. im Verteidigungsfall wird gänzlich negiert. Gerade hier sollten in der Krise bzw. im Verteidigungsfall die notwendigen Maßnahmen folgen. Die vorbereitenden Maßnahmen sollten entsprechend der Verantwortlichkeiten der ULV bereits in Friedenszeiten erfolgen. Die Gesamtverantwortung liegt derzeit beim Bundeskanzler.
- Die Gewaltentrennung zwischen Militär und Polizei wird aufgehoben. Dies lässt auf ein Sicherheitsministerium schließen.

⁴ Siehe ÖMZ Sonderheft 2021; Seite 28.

- Es wird ein Notstandsrecht zur militärischen Durchsetzung ziviler Ziele eingefordert. Eine Begründung warum sich das bisherige System nicht bewährt fehlt. Während der EU-Präsidentschaft wurde das in Österreich bisher bewährte Modell Assistenz sogar beispielhaft vorgestellt und beworben. Das Modell wurde von der EU 2018/19 in weitere Planungen aufgenommen.
- Es wird ein erweitertes selbständiges Tätigwerden vom Militär eingefordert. Aussagen bezüglich einer demokratiepolitischen Kontrolle (wer, wann, wie lange, ...) fehlen.
- Die klassische Landesverteidigung wird als obsolet bezeichnet. Alle Planungen hätten sich auf die GSVP auszurichten. Die GSVP ist allerdings nur ein Politikfeld der EU und keine Armee. Die GSVP ist auch kein Militärbündnis und somit fehlt auch eine Beistandsverpflichtung der EU gegenüber Österreich. Das für die Verteidigung der EU die NATO agiert wird vom Rechtsberater der Ministerin Tanner wissentlich oder gar unwissentlich negiert.
- Warum die anderen Teilbereiche der ULV (und natürlich auch diese) derzeit nicht umgesetzt werden fehlt in der Analyse. Gerade die Zivile Landesverteidigung sollte die Hauptlast der Pandemiekrise tragen. Die Zuständigkeit ULV liegt insgesamt im Bundeskanzleramt. Warum erfolgten keine:
 - ausreichende Vorsorge, fachkundige Leitung und Koordinierung, Einsatz Zivilschutz, Abstützung zuallererst auf Zivildienstler und vieles mehr?